

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der Franke Kunststofftechnik GmbH & Co. KG, Otto-Lilienthalstraße 20, 33181 Bad Wünnenberg-Haaren (im Folgenden auch „Unternehmer“ genannt) und unseren Kunden (im folgenden auch „Besteller“ genannt).
2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
4. Die AGB des Unternehmers gelten in ihrer jeweiligen ggü. dem Besteller zuletzt einbezogenen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Geschäftsbeziehungen und insbesondere künftige Lieferungen, ohne dass der Unternehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich.
2. Auch die speziell ausgearbeiteten Angebote des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich, soweit in diesen nicht explizit eine Bindung aufgenommen wurde.
3. Die Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches der Unternehmer innerhalb von drei Wochen annehmen kann.
4. Die Annahme des Vertragsangebots erfolgt durch Auftragsbestätigung und/oder Rechnungsstellung des Unternehmers, spätestens mit Auslieferung der Ware.
5. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden AGB sind nur gültig, wenn der Unternehmer insoweit sein Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen. § 305b BGB, der Vorrang der Individualabrede, bleibt hiervon unberührt.
6. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge des Unternehmers dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben, soweit kein zwingendes Recht zur Aufbewahrung für den Besteller besteht.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Die Preise verstehen „netto“, d.h. zzgl. Der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung.
2. Die Preise verstehen sich „ab Werk“ (gem. Incoterms® 2020), ohne die Kosten für Verpackung, Versicherung und Fracht.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, ist der Unternehmer berechtigt, die auf der Grundlage des zwischen ihm und dem Besteller geschlossenen Vertrages zu zahlende Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung ihrer Gestehungskosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die maßgeblichen Zeitpunkte für die Berechnung der Veränderung der Gestehungskosten sind der Zeitpunkt des dem Vertrag zu Grunde liegenden Angebotes des Unternehmers bzw. der jeweils letzte Zeitpunkt einer Preisanpassung und der Zeitpunkt des tatsächlichen Bezuges der einzelnen Kostenelemente zur Erfüllung des Vertrages. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die wesentlichen preisbildenden Faktoren z.B. die Kosten für den Kunststoff, oder die Kosten für die benötigte Energie, erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kunststoffkosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind von uns die Preise zu ermäßigen, soweit diese

Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Unternehmer wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Besteller ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Auf Nachfrage wird der Unternehmer dem Besteller die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu Grunde liegende Preisberechnung mit der Gewichtung der jeweiligen Gestehungskosten zukommen lassen, die auch bei der Berechnung einer Preisanpassung zu Grunde gelegt werden. Der Besteller ist sodann auch berechtigt, vom Unternehmer Nachweise zu der Änderung der Gestehungskosten zu verlangen. Der Unternehmer wird diese sodann z.B. durch Lieferantenbestätigungen oder Rechnungen bezüglich der maßgeblichen Zeitpunkte darlegen. Eine Preisänderung auf Grundlage der vorstehenden Vereinbarung kann ausschließlich auf einer Veränderung der Gestehungskosten beruhen, soweit der Unternehmer die Veränderung nicht zu vertreten hat. Die Steigerung des vom Unternehmer kalkulierten Gewinns durch eine Preiserhöhung wird ausgeschlossen.

4. Der Unternehmer wird dem Besteller Preisänderungen unverzüglich mitteilen, nachdem er Kenntnis von einer für den Besteller maßgeblichen Kostenveränderung erlangt hat.
5. Bei einer Preiserhöhung in einem Umfang von über 5 % im Vergleich zum bisherigen Gesamtpreis, hat der Besteller das Recht den vorliegenden Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muss dem Unternehmer spätestens 10 Tage nach Mitteilung der Preisänderung zugehen.

§ 4 Technische Unterlagen

1. Schreibt der Besteller Material, Konstruktionen und Zusammensetzungsmerkmale vor, haftet der Unternehmer nicht für die Tauglichkeit; zu einer Prüfung ist der Unternehmer nicht verpflichtet; der Besteller gewährleistet, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt den Unternehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter und sämtlichen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden (z.B. für die Kosten der Rechtsverfolgung) frei.
2. Fertigungseinrichtungen wie z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Schablonen, die vom Besteller beigestellt werden, sind dem Unternehmer kostenfrei zuzusenden. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, sie auf Übereinstimmung mit dem Vertragstext und den Zeichnungen zu überprüfen. Der Unternehmer ist berechtigt vom Besteller beigestellte Fertigungseinrichtungen zu ändern, wenn dem Unternehmer dies aus fertigungstechnischen Gründen erforderlich scheint. Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung, Versicherung und den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen trägt der Besteller.
3. Für die Lagerung gilt die Vorschrift des § 475 HGB entsprechend. Zum Abschluss einer Versicherung sind wir nicht verpflichtet. Nicht benötigte Fertigungseinrichtungen des Bestellers können wir nach angemessenem Fristablauf nach Aufforderung zur Abholung, auf seine Kosten und Gefahr zurücksenden. Ist eine Rücksendung nicht möglich oder kommt der Besteller unserer Aufforderung zur Abholung innerhalb eines Monats nach Zustellung nicht nach, sind wir berechtigt über die Fertigungseinrichtungen nach unserem Ermessen zu verfügen.
4. Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrage des Bestellers gefertigt oder beschafft werden, bleiben bei Berechnung nur anteiliger Kosten unser Eigentum. Sie werden von uns auf Dauer von sechs Monaten nach Beendigung des jeweiligen Fertigungsauftrages kostenlos aufbewahrt. Zu einer weiteren Lagerung sind wir nur gegen Zahlung von Lagerkosten bereit. Ansprüche auf Urheberrecht oder gewerblichen Rechtsschutz kann der Besteller nur insoweit geltend machen, als er uns auf das Bestehen solcher Rechte hinweist und sie sich ausdrücklich vorbehält.

§ 5 Lieferzeiten

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung des Unternehmers erfolgt ist. Vom Unternehmer angegebene Liefer- bzw. Leistungszeiten berechnen sich vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
2. Sofern der Unternehmer verbindliche Liefertermine bzw. Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung) wird er versuchen, den Besteller

hierüber unverzüglich zu informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitzuteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Unternehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird er unverzüglich zurückerstatten.

3. Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne der Ziffer 2 liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn der Unternehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette, auch bei Lieferanten, etwa aufgrund höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, oder wenn der Unternehmer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

§ 6 Versand, Gefahrübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an den Besteller übergeben wurde. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Sendung an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Unternehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. In diesem Fall geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Sendung an, die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Unternehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferung in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
3. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, soll sie beim Unternehmer sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Kosten der Abnahme trägt der Besteller. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Abnahme erfolgt durch Erklärung des Bestellers in Textform (z.B. per E-Mail) oder durch die tatsächliche Ingebrauchnahme der Ware durch den Besteller.
4. Erklärt der Besteller die Abnahme nicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, ist der Unternehmer berechtigt, dem Besteller eine Frist von 10 Werktagen zur Erklärung der Abnahme zu setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Besteller keine wesentlichen Mängel schriftlich unter Begründung darlegt.
5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung und auf Kosten des Bestellers. Verpackung, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen.
6. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Gewährleistung

1. Ist die vom Unternehmer erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft und/oder fehlen zugesicherte Eigenschaften haftet der Unternehmer für diese Mängel nach den Regeln des Kauf- oder Werkvertragsrechts (§§ 433ff. BGB oder §§ 631 ff. BGB), soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Liegt ein Mangel vor, darf der Unternehmer nach seiner Wahl zunächst Ersatz liefern oder nachbessern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
3. Der Unternehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt zwölf Monate. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Unternehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie für Fälle des Unternehmerrückgriffs (§§ 478, 479 BGB) sowie Ansprüche aus dem Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b BGB, für die Haftung für Arglist, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG); diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Ansprüche wegen Mängeln eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend

ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

5. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Bestellers gem. der §§ 377, 381 HGB gilt auch für werkvertragliche Leistungen entsprechend. Der Besteller ist im Rahmen seiner Verpflichtungen gem. der §§ 377, 381 HGB verpflichtet unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen nach Ablieferung/Abnahme der Ware, dem Unternehmer jeden erkennbaren Mangel oder andere Ansprüche im Hinblick auf die gelieferte Ware in Textform anzuzeigen, verborgene Mängel innerhalb von 7 Werktagen ab Kenntnis des Mangels. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als mangelfrei.
6. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Unternehmer bereit zu halten. Der Unternehmer kann vom Besteller die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
7. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen - insbesondere bei Nachbestellungen - berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
8. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Unternehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
9. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
10. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
11. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.

§ 8 Haftungsbegrenzung

1. Der Unternehmer haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AGB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Der Unternehmer haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Unternehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware und/oder Leistung typischerweise zu erwarten sind, insbesondere, wenn sie Folge von Mängeln der Ware und/oder Leistung sind.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch und zugunsten von Personen, deren Verschulden der Unternehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, wie seinen Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern, Organen und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, soweit der Unternehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat, für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung für Ansprüche, die auf Mängeln der Ware und/oder Leistung beruhen.

5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Unternehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die dem Unternehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehen (gesicherte Forderung), behält sich der Unternehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
2. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Unternehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände - außer in den Fällen der folgenden Ziffern - zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Unternehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an den Unternehmer ab. Der Unternehmer nimmt die Abtretungen an. Zur Einziehung der Forderungen gegen die Abnehmer bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Unternehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Unternehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen dem Unternehmer gegenüber aus den von ihm vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Unternehmer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Dritten die Abtretung mitteilt.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für den Unternehmer, als Hersteller, unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht dem Unternehmer gehörenden Waren steht dem Unternehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Unternehmer im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Unternehmer verwahrt. Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben in Ziff. 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.
5. Wenn der realisierbare Wert der für den Unternehmer nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen des Unternehmers - nicht nur vorübergehend - um insgesamt mehr als 10% übersteigt so ist der Unternehmer auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
6. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Unternehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag

erfüllt, so hat der Unternehmer die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte, die dem Verbraucherkreditgesetz unterliegen.

§ 10 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen des Unternehmers nach Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Unternehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
3. Wenn dem Unternehmer Umstände bekannt werden, die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt ist der Unternehmer berechtigt die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist der Unternehmer in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder die Unsicherheitseinrede gem. § 321 BGB zu erheben.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch des Unternehmers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - ggf. nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
5. Der Unternehmer ist berechtigt Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Unternehmer wird den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Unternehmer berechtigt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Unternehmer berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt ab gesetzliche Verzugszinsen (derzeit 9 %-Punkte über dem Basiszins) zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugs Schadens des Unternehmers bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.
7. Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftige festgestellte oder vom Unternehmer nicht bestrittene Gegenforderungen handelt. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Wurden Teilzahlungen oder Ratenzahlungen vereinbart und gerät der Besteller mit mehr als zwei Teilzahlungen bzw. Raten in Verzug, wird die gesamte Restschuld des Bestellers sofort zur Zahlung fällig.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des Deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Unternehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Unternehmer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Besteller nicht berührt.